

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

37. Verordnung vom 14.06.1830 publ. 23.06.1830

dem Feste vorangehenden Woche die Schulkinder auf diese Feyer vorzubereiten und ihnen die geschichtliche Veranlassung derselben zu erklären.

Das Consistorium darf erwarten, daß alle evangelische Einwohner durch eifrige Theilnahme an dem Erinnerungsfeste eines, für die evangelische Kirche so denkwürdigen, Ereignisses aufs neue beweisen werden, daß sie die, ihnen durch die Reformation zu Theil gewordenen, Wohlthaten mit dankbarem Gemüthe anerkennen.

37) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 14. Jun., publ. am 23. Junius 1830.

Normal-Unterricht für Cathol. Schulamts-Candidaten in Bechta.

Es wird in diesem Jahre am 2. August ein dreymonatlicher Normalunterricht nach Art des früher zu Münster gehaltenen, damit die Catholischen Schulamts-Candidaten sich zu ihrem künftigen Geschäfte bilden können, zu Bechta eröffnet, und ihnen nach Maßgabe der dabey bewiesenen Fähigkeit und Besleißigung ein Attest über ihre Tüchtigkeit zur künftigen Anstellung ertheilet werden. Diesen Unterricht können auch bereits angestellte Schullehrer zu ihrer fernern Bildung benutzen. Die nähere Nachricht hierüber kann von den Orts-Pfarrern erlangt werden.